

# **Jugendordnung**

## **der**

### **Turn- und Sportgemeinschaft 1896**

#### **„Frisch Auf“ Dittershausen e. V.**

vom 18.03.1988. Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2003

#### **§ 1 Satzungsgrundlage**

Mit Aufnahme der Jugendversammlung in die Vereinssatzung als Organ des Vereines wird der Jugend ein besonders hoher Stellenwert beigemessen. Die Satzung bildet die Grundlage für die gesamte sportliche und kulturelle Betätigung von Jugendlichen im Verein unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze.

#### **§ 2 Begriff des Jugendlichen**

Jugendliche sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Jugendliche gelten auch die Mitglieder, die in dem Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden.

#### **§ 3 Leitung**

Die Leitung der Vereinsjugend liegt in den Händen des Jugendausschusses. Er besteht aus dem Jugendwart/der Jugendwartin und dessen/deren Stellvertreter/in sowie mindestens zwei Beisitzern/innen, die alle zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt werden.

#### **§ 4 Jugendwart/Jugendwartin**

(1) Zum Jugendwart/zur Jugendwartin kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Wahl des/derJugendwart/in ist schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der/die Jugendwart/in oder der/die Stellvertreter/in vertritt die Belange der Jugend im Vorstand.

## **§ 5 Wahl der Beisitzer des Jugendausschusses**

(1) Die Wahl der Beisitzer/innen des Jugendausschusses wird von dem/der Jugendwart/in durchgeführt und geleitet.

(2) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder ab der Vollendung des 10. Lebensjahres. Wählbar zu Beisitzern/innen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Jugendversammlung**

(1) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendausschuss und muss vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Termin und Zeit ist so festzusetzen, dass allen Jugendlichen die Teilnahme möglich ist.

(2) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Jugendwart/in und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist, und aus der das Abstimmungsergebnis der gewählten Mitglieder des Jugendausschusses ersichtlich ist. Eine Ausfertigung erhält der Vorstand, damit das Ergebnis zur Bestätigung des/der Jugendwartes/in und dessen/deren Stellvertreter/in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

## **§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses**

(1) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:

1. die Förderung und Pflege der sportlichen und kulturellen Jugendarbeit,
2. die Aus- und Fortbildung von Aktiven und Nachwuchskräften,
3. eine sinnvolle Freizeitgestaltung,
4. die Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Vorführungen von Lehr- und Kulturfilmen,
5. eine charakterliche und geistige Erziehung,
6. das Eintreten für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend,
7. die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen zur Lösung jugendpolitischer Fragen.

(2) Veranstaltungen und Fahrten jeglicher Art dürfen nur unter Aufsicht und Begleitung des/der Jugendwartes/in oder dessen/deren Stellvertreter/in durchgeführt werden.

(3) Zur Erledigung aller Jugendangelegenheiten ist der/die Jugendwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in berechtigt, den Jugendausschuss so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte erfordern. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/der Jugendwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sind.

(4) Im Interesse des Vereins soll eine Gemeinsamkeit aller Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den einzelnen Abteilungen herbeigeführt werden und erfolgen. Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Für die in dieser Jugendordnung nicht aufgeführten Regelungen gelten die Bestimmungen der Satzung und der übrigen Ordnungen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt am 01.04.88 in Kraft.

Fuldabrück, 18.03.88

Dieter Lengemann  
Vorsitzender

Conny Häfner  
Stellv. Vorsitzende